

# Whistleblower



## TIROL ALS VORREITER BEIM HINWEISGEBERSYSTEM

Die EU verabschiedete mit dem Ziel der besseren Durchsetzung des Unionsrechts die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower-RL). Während in Österreich der Bund mit der Umsetzung säumig ist und die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, setzte Tirol die Richtlinie mit dem Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz (UVHG) um.

### WOZU HINWEISGEBERSYSTEME?

Whistleblowing dient dazu, Kenntnis von Verstößen zu erlangen, um rechtzeitig auf internes Fehlverhalten reagieren und Schaden abwenden zu können. Grundsätzlich sollen mit Hinweisgebersystemen sowohl europaweite Mindeststandards als auch der bisher oft vernachlässigte Schutz für Hinweisgeber\*innen sichergestellt werden, um mehr Meldungen über Verstöße gegen Unionsrecht zu erhalten und aufzuklären. Einerseits werden betroffene Unternehmen, das Land und Gemeinden vor große Herausforderungen bei der Umsetzung geeigneter Hinweisgebersysteme gestellt. Andererseits bietet die Einrichtung von Meldestellen die Chance, dank rechtzeitiger Information über

Verstöße zeitnah Schaden begrenzen und öffentliche Skandale vermeiden zu können, weil Hinweisgeber\*innen regelmäßig vor der Entscheidung stehen, Meldungen intern oder bei (Strafverfolgungs-) Behörden abzugeben.

### WER MUSS?

Nach dem UVHG sind das Land Tirol, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohner\*innen, Gemeindeverbände und durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper oder juristische Personen mit mindestens 50 Dienst- bzw. Arbeitnehmer\*innen zur Einrichtung einer internen Meldestelle verpflichtet. Die externe Meldestelle ist beim Landesvolksanwalt eingerichtet. Die Hinweisgebersysteme sind mit 1. April 2022 wirksam einzurichten

### WAS MELDEN?

Die Whistleblower-RL bzw. das UVHG zielt auf Verstöße gegen das Unionsrecht, insbesondere: öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen; finanzielle Interessen der Union und Binnenmarktvorschriften.

Ausgenommen sind Vorschriften zum Schutz von Verschlussachen oder der anwaltlichen, notariellen und ärztlichen Verschwiegenheitspflicht und von Strafverfahren.

### WER KANN MELDEN?

Zugang zum internen Hinweisgebersystem haben nur aktive oder ehemalige Dienst- oder Arbeitnehmer\*innen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Zugang zum externen Hinweisgebersystem haben alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben. Dazu zählen u.a. aktive, ehemalige und künftige Dienst- oder Arbeitnehmer\*innen, weiters Selbstständige, Anteilseigner\*innen und Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane sowie Freiwillige und Praktikant\*innen

### INTERNE UND EXTERNE MELDESTELLEN

Das interne Meldesystem kann als E-Mail-Postfach oder webseitenbasierte Plattform ausgestaltet werden. Letztere hat den Vorteil der anonymen Meldung, sodass die Vertraulichkeit gewährleistet wird und auch Hinweisgeber\*innen angeregt werden, Meldungen intern zu erstatten. Dadurch kann die Meldung intern bearbeitet und ein möglicher Verstoß ohne Involvierung Dritter behoben werden.

Dem Landesvolksanwalt obliegt die externe Meldestelle für Verstöße gegen Unionsrecht in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung. Eine externe Meldung kann nach oder ohne vorherige Nutzung des internen Hinweisgebersystems erfolgen.

Hinweisgebersysteme müssen sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben sein, um die Vertraulichkeit der Identität des/der Hinweisgeber\*in und anderer in der Meldung erwähnter Personen zu wahren. Unbefugte dürfen keinen Zugriff auf die Meldungen haben; sogar die Möglichkeit des Zugriffs eines IT-Administrators / einer IT-Administratorin verletzt die Vertraulichkeit. Zur einfacheren Umsetzung können interne Meldestellen gemeinsam von Gemeinden oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden.

### MELDUNG EINGELANGT: WAS NUN?

Nach einer mündlichen oder schriftlichen Meldung – sofern diese nicht anonym erfolgte – ist das Einlangen binnen sieben Tagen an den/

die Hinweisgeber\*in zu bestätigen, zu dokumentieren und zu prüfen sowie erforderliche Folgemaßnahmen zu ergreifen und dem/der Hinweisgeber\*in schließlich innerhalb von drei Monaten darüber eine Rückmeldung zu erstatten. Bei Bedarf ist der/die Hinweisgeber\*in um Informationen oder Präzisierung zu ersuchen. Auch anonyme Meldungen sind zu dokumentieren und zu prüfen, um allenfalls entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen. Abhängig vom gemeldeten Sachverhalt besteht jedenfalls ein zeitlicher Druck zur raschen Aufarbeitung.

### SCHUTZ FÜR HINWEISGEBER\*INNEN

Bei einer personenbezogenen Meldung sind die DSGVO, das DSG und arbeitsrechtliche Regelungen einzuhalten, sodass die Identität der Person vertraulich bleibt. Auch darf ein/eine Hinweisgeber\*in in keiner Weise benachteiligt werden, sodass Repressalien (Suspendierung oder Entlassung, Mobbing, Versagung einer Beförderung, negative Leistungsbeurteilung etc.) bei sonst hohen Verwaltungsstrafen verboten sind.



#### ZUM AUTOR MAG. SEVERIN PLATTNER

RA Mag. Severin Plattner ist Experte bei Heid & Partner Rechtsanwälte für Corporate, Immobilienprojekte und Prozessführung. Er ist Autor und Vortragender in den Bereichen Baurecht und Compliance.